

SATZUNG DER JUGEND-KULTUR-AKADEMIE

§ 1 Name, Motto und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

JUGEND-KULTUR-AKADEMIE

(2) Der Verein hat das Motto

„B i l d u n g K ö n n e n K u n s t

(3) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Ilfeld im Landkreis Heilbronn, die Geschäftsstelle und Postadresse ist in der Benzengasse 11 in 74232 Abstatt, Tel. 07062-9178859, E-Mail Adresse: jugend-kultur-akademie@web.de

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Die Jugend-Kultur-Akademie e.V. ist ein außerschulischer Lernort im Bereich Darstellende Kunst und eine Ergänzung der Allgemeinen öffentlichen Schulen.

Es ist ein langfristiges und integratives Modell, bei dem sich Künstler und Kultureinrichtungen, Kinder, Jugendliche, Lehrer und Eltern in der Verwirklichung allgemeiner und kultureller Bildung gegenseitig unterstützen.

(3) Die Jugend-Kultur-Akademie e. V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, junge Menschen an Kunst und Kultur heranzuführen, bestehende Zugangsbarrieren abzubauen und Kunst und Kultur zu ermöglichen, die auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Mitspieler und der Zielgruppe zugeschnitten ist.

(4) In diesem Sinne kooperiert die Jugend-Kultur-Akademie e. V. mit verschiedenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im kulturellen und pädagogischen Bereich.

(5) Der Satzungsweg wird insbesondere verwirklicht durch praxisnahes Lernen, konkrete Projekte und Aufführungen. Die Zielsetzung ist es Jugendliche möglichst früh in die Lage zu versetzen erworbenes Wissen und Können mit anderen zu teilen und verantwortungsvoll weiterzugeben und weiterzuentwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein wird als „Idealverein“ bzw. als „nicht wirtschaftlichen Verein“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegründet. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter).

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod des Mitglieds beziehungsweise mit dem Erlöschen seiner Rechtsfähigkeit.
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

Es ist ein Betrag zu entrichten dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Das Kuratorium

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere obliegt ihm die
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und bei Bedarf. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen, wichtigen Fragen, die den Verein betreffen, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung vom Vorstand geregelt werden können. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins
 - Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans
 - Wahl des Vorstandes, des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet, in seinem Hinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Das Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und den Vorstand insbesondere in pädagogischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Fragen zu beraten.
- (3) Der Vorsitzende informiert das Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins und dessen Entwicklung. Die Kuratoriumsmitglieder werden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen.

§ 10 Finanzordnung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht für den Verein die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) und/oder eine Vergütung für Dozenten nach § 3 Nr. 26 a EStG (Übungsleiterfreibetrag bzw. Übungsleiterpauschale) im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen.
- (4) Aufwandsentschädigung und Dozentenvergütung werden Vertraglich geregelt, über die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Dozentenvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Der Verein und der Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

*Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die **Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) Baden-Württemberg e.V., Rosenbergstr. 50, 70176 Stuttgart**, die dieses Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der kulturellen Jugendbildung zu verwenden hat.*

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Die erste Fassung dieser Satzung wurde am Samstag, den 20.10.2012, in Ilsfeld durch die Gründungsmitglieder der Jugend Kultur Akademie e. V. beschlossen. Am Freitag, den 13.09. 2013 wurde die vorliegende Satzung bei einer ordentlichen Mitgliedsversammlung in Ilsfeld entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überarbeitet und erneut beschlossen. Die Satzung gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.

Ilsfeld, den 13. September 2013

Wolfgang Absolon, geb. 9.10.55, Benzengasse 11, 74232 Abstatt
Vorstandsvorsitzende und Gründungsmitglied


.....
Unterschrift